



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau

F A Q ¹

**Bauordnungsrechtliche Anforderungen
an Fassadenbegrünungen**

Fassung vom 24.09.2024

Gegenstand der FAQ

Ob Wilder Wein, Blauregen, Jelängerjelier oder andere Schling-, Rank- und Kletterpflanzen: Es gibt vielfältige Möglichkeiten, Fassaden zu begrünen. Grüne Wände tragen neben ihren klimatisch und ökologisch positiven Funktionen zu einem attraktiven Lebensumfeld bei. Das Element der Fassadenbegrünung ergänzt die „Hamburger Gründachstrategie“ und wird mit Fördergeldern bezuschusst.

In dieser FAQ sind Fragen und Antworten zu bauordnungsrechtlichen Themen und brandschutztechnischen Anforderungen zusammengestellt worden, um die in der Regel systemgebundenen, klima- und energetisch wirksamen Fassadenbegrünungen zu ermöglichen. Diese Antworten spiegeln den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Brandverhalten von Fassadenbegrünungen wider. Da die Grundlagenforschung hierzu jedoch erst am Anfang steht, ist davon auszugehen, dass die Antworten der FAQ künftig an den Stand der Wissenschaft angepasst werden.

Ist eine Fassadenbegrünung eine Außenwandbekleidung nach § 26 Abs. 3 HBauO?	3
Welche brandschutztechnischen Anforderungen werden an Fassadenbegrünungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 gestellt?	3
Welche brandschutztechnischen Anforderungen werden an Fassadenbegrünungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 bis 5 gestellt?	4
Welche Bauvorlagen müssen für die brandschutztechnische Beurteilung der Fassadenbegrünung eingereicht werden?	12
Sind Fassadenbegrünungen verfahrensfrei gestellt oder benötige ich eine Baugenehmigung?.....	13

¹ Frequently asked questions = häufig gestellte Fragen

Wann ist für Fassadenbegrünungen ein Standsicherheitsnachweis erforderlich und wann ist dieser zur Prüfung einzureichen?.....	14
Welche weitergehenden Anforderungen sind für Fassadenbegrünungen zu erfüllen, die aus vorgefertigten Elementsystemen bestehen?.....	15
Weiterführende Informationen	15

Ist eine Fassadenbegrünung eine Außenwandbekleidung nach § 26 Abs. 3 HBauO?

Eine Fassadenbegrünung ist keine Außenwandbekleidung nach § 26 Abs. 3 Hamburgische Bauordnung (HBauO), weil Pflanzen keine Baustoffe bzw. Bauprodukte sind, die zu einer Außenwand oder Außenwandbekleidung zusammengefügt werden können. Von daher ist § 26 Abs. 3 HBauO und auch § 24 Abs. 1 HBauO für Fassadenbegrünungen nicht unmittelbar anwendbar.

Dennoch gibt § 26 Abs. 1 HBauO als eindeutiges Schutzziel vor, dass „Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen so auszubilden sind, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lange begrenzt ist“. Begrenzt bzw. erschwert werden soll die Brandentstehung und die Brandausbreitung auf oder in einer Fassade, z. B. infolge eines Brandereignisses vor der Außenwand (Brand auf einem Balkon oder einer Mülltonne). Das Schutzziel des § 26 HBauO ist, dass sich ein Brand in oder an einer Außenwand - wenn überhaupt - nur kontrolliert entwickelt und dass die Fassade keinen aktiven Beitrag zur Brandweiterleitung leistet. Sofern erforderlich, muss auch die Personenrettung über Geräte der Feuerwehr über die in der Außenwand angeordneten Fenster (Nachweis zweiter Rettungsweg) während eines Brandes möglich bleiben. Eine Fassadenbegrünung unterliegt damit den Grenzen, die das Schutzziel für Außenwände nach § 26 Abs. 1 HBauO vorgibt, welches die allgemeinen Schutzziele nach §§ 3 und 17 HBauO konkretisiert.

Bei Fassadenbegrünungen handelt es sich um erdboden- oder wandgebundene Begrünungen aus bzw. mit Pflanzen, die unter bestimmten Bedingungen brennbar sind. Sie werden aufgrund ihrer Wachstumsform oder in Verbindung mit Rankhilfen oder sonstigen Hilfskonstruktionen auf die Oberfläche von Außenwänden aufgebracht. Gemäß § 26 HBauO sind Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen schwerentflammbar auszubilden, um die Brandausbreitung auf der Oberfläche oder über die Fassadenkonstruktion zu verringern.

Eine Außenwand mit einer großflächigen Fassadenbegrünung erhöht grundsätzlich das Brandausbreitungsrisiko über die Außenwände. Insbesondere wenn Fassadenbegrünungen nicht regelmäßig gepflegt oder ggf. bewässert werden, stellen sie mit gewachsenen Verholzungs- oder Tothholzbereichen eine Brandlast dar, die einen Brandüberschlag bzw. die Brandausbreitung über die Außenwände begünstigen kann. Deshalb ist für eine Fassadenbegrünung ein Pflege- und Wartungskonzept mit Aussagen zur dauerhaften Erhaltung der Pflanzen mit ggf. erforderlichem Bewässerungskonzept zu erstellen (siehe Frage: „Welche Bauvorlagen müssen eingereicht werden?“).

Stand: 13.08.2021

Welche brandschutztechnischen Anforderungen werden an Fassadenbegrünungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 gestellt?

An Außenwände von Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 werden keine konkreten bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt (vgl. § 26 Abs. 5 HBauO). Grundsätzlich sind Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 für die Feuerwehr leichter zugänglich. Aufgrund der Gebäudehöhe kann im Brandfall ein Löschangriff schneller vorbereitet und durchgeführt werden. Daher bedürfen Fassadenbegrünungen an Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 keines besonderen brandschutztechnischen Nachweises.

Stand: 13.08.2021

Welche brandschutztechnischen Anforderungen werden an Fassadenbegrünungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 bis 5 gestellt?

An die Errichtung von Fassadenbegrünungen an Neu- sowie Bestandsbauten der Gebäudeklasse 4 und 5 werden brandschutztechnische Anforderungen gestellt, um das folgende Schutzziel des § 26 Abs. 1 HBauO zu erfüllen: „Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lange begrenzt ist“.

Auf die Begrünung von Balkonbrüstungen sind diese Anforderungen jedoch nicht anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um Brüstungen im Bereich von Rettungswegen, (wie Laubengänge oder außenliegende Sicherheitstreppenräume).

Die Begrünung der Fassaden von Sonderbauten, wie zum Beispiel Hochhäuser, Versammlungsstätten, Krankenhäuser oder Schulen bedarf grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung.

Grundanforderungen bei Gebäuden der GK 4 und 5:

1. Außenwand bzw. Außenwandbekleidung

Außenwände bzw. Außenwandverkleidungen müssen entweder aus nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Ziegelmauerwerk) oder aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen (z.B. schwerentflammendes Wärmedämmverbundsystem, Befestigungen von Rankhilfen sind zulassungskonform auszuführen) bestehen (vgl. § 26 Abs. 3 HBauO).

Bei einer Fassadenbegrünung ab Gebäudesockel dürfen keine Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder sowie Standplätze für Abfallbehälter direkt vor der Außenwand angeordnet werden. Hierfür ist ein Mindestabstand von 2,50 m zur Fassade einzuhalten oder es sind entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen, so dass eine Brandübertragung auf die Fassade nicht zu befürchten ist.

2. Brandwand bzw. Gebäudeabschlusswand

Um eine Brandausbreitung auf andere Gebäude/-abschnitte zu verhindern, hat die Fassadenbegrünung einen horizontalen Abstand von mindestens 1 m zur Brandwand einzuhalten.

Gebäudeabschlusswände (z.B. freistehende Giebelwände als Brandwand) dürfen grundsätzlich nicht begrünt werden, da diese nach § 28 Abs. 3 HBauO aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen und eine brennbare Begrünung mit dem Schutzziel des § 28 Abs. 1 HBauO („Brandwände/Gebäudeabschlusswände müssen als Raum abschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden ausreichend lange die Brandausbreitung auf andere Gebäude verhindern“) nicht vereinbar wäre.

Eine Fassadenbegrünung kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn vor der Gebäudeabschlusswand dauerhaft ein ausreichender Abstand zu baulichen Anlagen freigehalten wird oder/und durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird, dass eine Brandausbreitung auf oder von anderen Gebäuden wirksam verhindert wird.

3. Treppenraumwände und Außentreppen

Notwendige Treppenraumwände dürfen begrünt werden, wenn deren Außenwände aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und Öffnungen in diesen Außenwänden umlaufende und auskragende Bleche entsprechend Ziffer 12.b) haben (s. Abb. 1).

Dies gilt nicht für notwendige Treppenraumwände von Sicherheitstreppenräumen und von Sonderbauten sowie für Außentreppen, die als Rettungsweg dienen. Sie sind von einer Fassadenbegrünung freizuhalten, um eine ausreichend lange Nutzung des Rettungsweges im Brandfall sicherzustellen (Schutzziel des § 33 Abs. 1 Satz 2 HBauO).

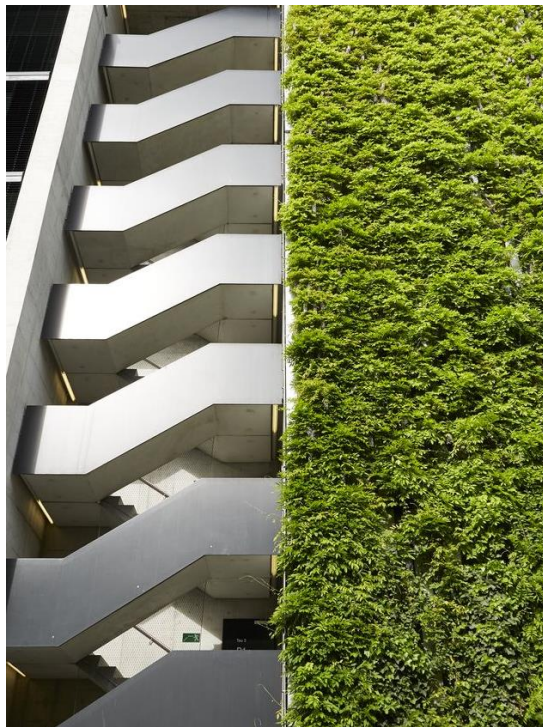


Abbildung 1: Freihalten von Rettungswegen
(Foto: © Jakob AG)



Abbildung 2: Abstand zur Dachkonstruktion
(Foto: © Bartłomiej Senkowski / Sempergreen®)

4. Ausgänge im Bereich von Rettungswegen

Ausgänge ins Freie, die Teil eines Rettungsweges sind, sind bei darüber angeordneter Fassadenbegrünung im Brandfall vor herabfallenden Teilen zu schützen.

Im Fall von Rettungswegen in Gebäude-Inneneckbereichen ist für eine ausreichend lange sichere Nutzung der Rettungswege, analog zur FAQ zu § 33 HBauO, ein Bereich von mindestens 2,50 m von angrenzender Fassadenbegrünung freizuhalten.

5. Anschlussbereich Wand / Dach

Vertikal hat die Fassadenbegrünung einen Abstand von mindestens 1 m zur Dachkonstruktion (u.a. hölzerne Dachüberstände oder Dachkästen) einzuhalten, um bei einem Brandereignis die Brandausbreitung in den Dachstuhl zu verhindern (s. Abb. 2).

6. Kombination mit brennbaren Fassadenelementen

Eine Fassadenbegrünung hat ausreichend Abstand zu anderen brennbaren Fassadenelementen (wie z.B. normalentflammbare Photovoltaikmodule) einzuhalten.

7. Erreichbarkeit der begrünten Außenwand

Für die Durchführung von wirksamen Löscharbeiten muss die jeweilig begrünte Fassade von der Feuerwehr erreicht werden können. Das bedeutet, dass bei nicht öffentlich zugänglichen Fassaden (z.B. begrünte Innenhoffassade) mindestens ein Zu- oder Durchgang nach § 5 HBauO vorzusehen ist, um rückwärtige Löscharbeiten zu ermöglichen.

8. Rankhilfen

Rankhilfen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie sind bis in die Tragkonstruktion der Außenwand fest zu verankern. Bei Rankhilfen aus Metall sind ggf. Blitzschutzmaßnahmen erforderlich.

9. Pflanzen

Für Fassadenbegrünungen dürfen Efeu, Nadelgehölzarten und Immergrünes Geißblatt aufgrund ihrer erhöhten Entzündlichkeit nicht verwendet werden. Im Einzelfall kann eine Begrünung mit diesen Pflanzen akzeptiert werden, wenn die Begrünung dauerhaft durch Pflege- und Rückschnittmaßnahmen auf die unteren Geschosse des Gebäudes beschränkt wird (Höhe der Begrünung bis max. 7 m über Geländeoberfläche) und die Durchführung von wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr möglich ist.

Pflanzen einer Fassadenbegrünung mit lichtfliehenden Trieben (negativer Phototropismus) bedürfen besonderer Pflegemaßnahmen, da diese Pflanzen aktiv in dunkle Nischen hinein wachsen und dort verholzen, was zu einer Erhöhung der Brandlast führt. Gegebenenfalls sind erhöhte Pflege- und Rückschnittmaßnahmen erforderlich.

Pflanzen, die Rankhilfen zum Wachstum benötigen, sind zu bevorzugen, da die Begrünung an den Rankhilfen kontrollierbar wächst bzw. gut zu pflegen ist. Dadurch können die brandschutztechnischen Anforderungen in Bezug auf erforderliche Abstände besser erfüllt werden. Einfache Pflegemaßnahmen lassen sich an Vor- und Rücksprüngen in der Fassade bzw. an auskragenden Blechen durchführen.

10. Begrünung von vorgestellten, separaten Wuchskonstruktionen

Vor die Fassade vorgestellte, separate und mit Gerüstkletterpflanzen begrünte Konstruktionen sind zulässig, sofern sie einen Abstand von mindestens 40 cm zur Fassadenoberfläche einhalten, um im Brandfall einen Kamineffekt zu verhindern und somit eine Brandausbreitung auf die Fassade ausreichend lange zu begrenzen.



Abbildung 3: vorgestellte Wuchskonstruktion
(Foto: BUKEA, L+LA luminousfields)

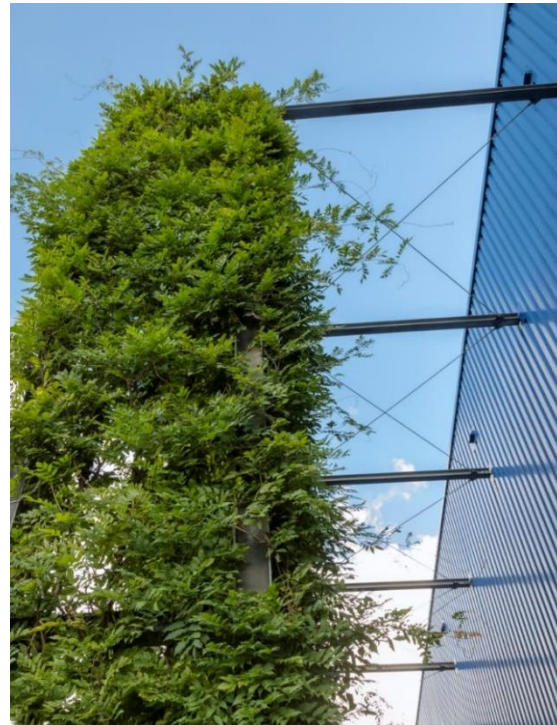


Abbildung 4: vorgestellte Wuchskonstruktion
(Foto: BUKEA, Isadora Tast Low RES)

11. Sonstiges

Innerhalb der Begrünung angeordnete, elektrisch betriebene Installationen oder Beleuchtung (z.B. LED-Schriftzüge) sind aufgrund des dadurch erhöhten Brandentstehungsrisikos nur bei geschossweisen begrenzten Flächen (wie z.B. bei kassettenförmiger Begrünung) zulässig.

12. Mögliche Ausführungsvarianten

Je nachdem, ob es sich um ein erdboden- oder wandgebundenes Begrünungssystem handelt, sind folgende in der Tabelle dargestellten Varianten der Fassadenbegrünung möglich. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Grundanforderungen werden je nach Begrünungssystem weitere, spezifische Anforderungen gestellt, um eine Brandausbreitung im Bereich der Fassade ausreichend lange zu begrenzen.

Erbodengebundene Begrünung

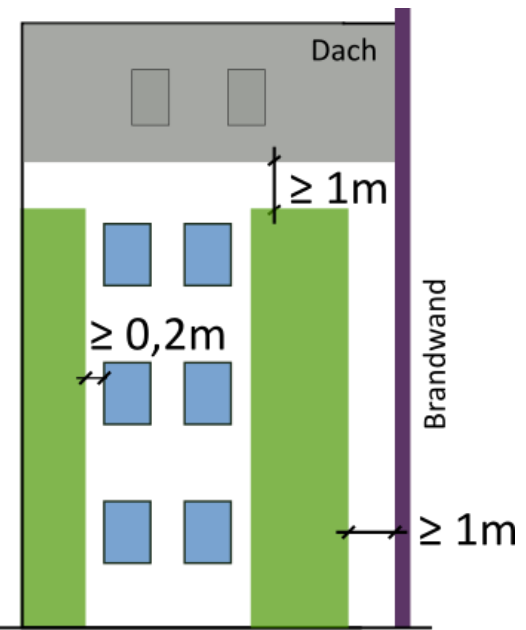
<p>a) Vertikale Begrünungsstreifen</p>  <p>Dach</p> <p>≥ 1m</p> <p>≥ 0,2m</p> <p>Brandwand</p> <p>≥ 1m</p> <p>≥ GKL 4</p>	<p>Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Zu Öffnungen in der Außenwand hat die Begrünung einen seitlichen Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten.
--	--



Abbildung 5: vertikaler Begrünungsstreifen (Foto: www.fassadengruen.de)

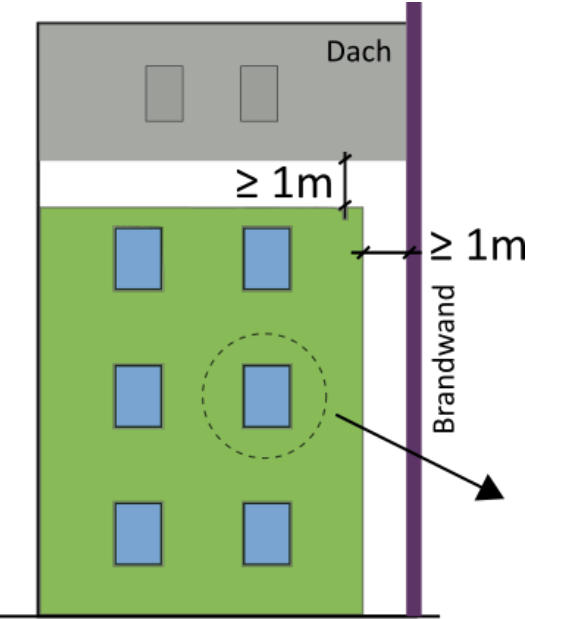
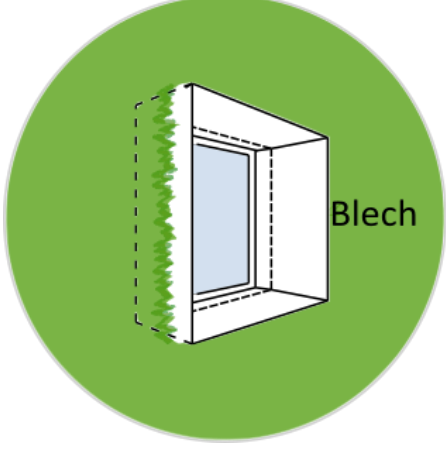
<p>b) Auskragende Bleche an Außenwand-Öffnungen</p>  <p>Dach</p> <p>$\geq 1\text{m}$</p> <p>$\geq 1\text{m}$</p> <p>Brandwand</p> <p>$\geq \text{GKL } 4$</p>	<p>Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Begrünung ist ohne Abstand zwischen Öffnungen in der Außenwand und der Begrünung möglich, sofern die Öffnung umlaufend und dauerhaft durch über die Begrünung hinaus auskragende Bleche geschützt wird.  <p>Bleche</p>
--	--



Abbildung 6: Schutz der Fensteröffnungen durch auskragende Bleche (Foto: © Vertiko GmbH)



Abbildung 7: geschossweise eise Brandsperren
(Foto: © Nicole Pfoser)



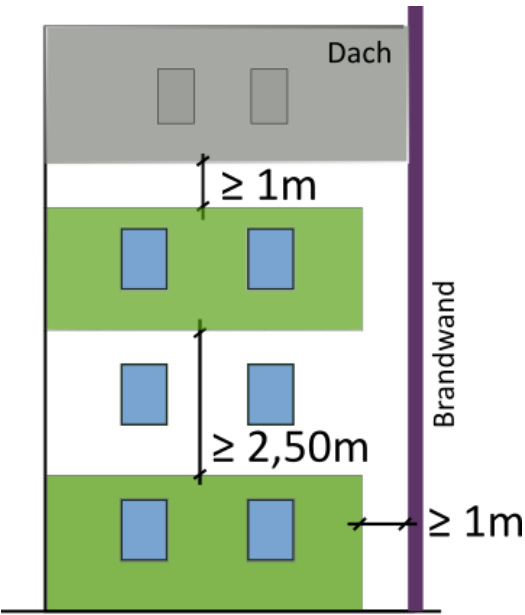
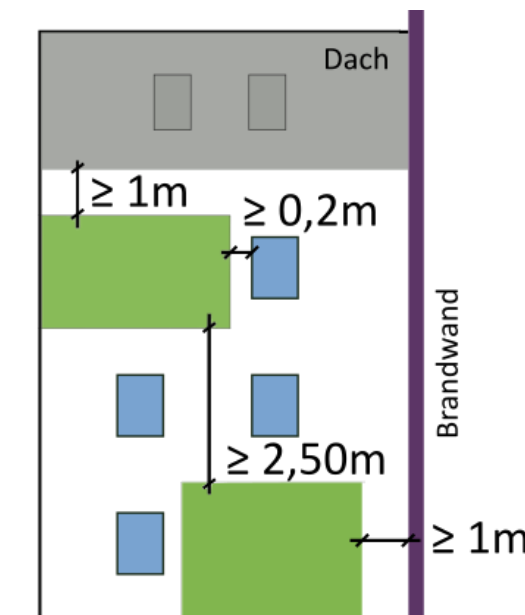
Abbildung 8: geschossweise eise Brandsperren
(Foto: © Nicole Pfoser)



Abbildung 9: auskragendes Bauteil als
Brandsperre (Foto: © Vertiko GmbH)



Abbildung 10: vertikale Brandsperre
(Foto: © GG Green, Peter Boogaerts)

<p>b) Geschosse ohne Wandbegrünung</p>  <p>Das Diagramm zeigt einen Querschnitt durch ein Gebäude mit drei Geschossen. Das oberste Geschoss ist grau schattiert und als 'Dach' beschriftet. Die unteren beiden Geschosse sind grün schattiert, was auf eine Begrünung hinweist. Zwischen den Geschossen befinden sich blaue Rechtecke, die Fenster darstellen. Ein vertikales Maßband zeigt einen Abstand von $\geq 1\text{m}$ zwischen den Geschossen. Ein weiteres vertikales Maßband zeigt einen Abstand von $\geq 2,50\text{m}$ zwischen den Geschossen. Ein horizontales Maßband zeigt einen Abstand von $\geq 1\text{m}$ zwischen der Begrünung und der Brandwand. Die Brandwand ist als vertikale Linie rechts dargestellt. Unter dem Diagramm steht die Angabe $\geq \text{GKL } 4$.</p>	<p>Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Anordnung von brandlastfreien Bereichen ohne Begrünung mit einer Höhe von mindestens 2,50 m (Geschosshöhe). Aufgrund der Abstände zwischen den begrüneten Flächen kann auf den Abstand zwischen der Begrünung und Öffnungen bzw. auf auskragende Bleche um Außenwandöffnungen verzichtet werden.
<p>c) kassettenförmige Wandbegrünung</p>  <p>Das Diagramm zeigt einen Querschnitt durch ein Gebäude mit drei Geschossen. Das oberste Geschoss ist grau schattiert und als 'Dach' beschriftet. Die unteren beiden Geschosse sind grün schattiert, was auf eine Begrünung hinweist. Zwischen den Geschossen befinden sich blaue Rechtecke, die Fenster darstellen. Ein vertikales Maßband zeigt einen Abstand von $\geq 1\text{m}$ zwischen den Geschossen. Ein weiteres vertikales Maßband zeigt einen Abstand von $\geq 2,50\text{m}$ zwischen den Geschossen. Ein horizontales Maßband zeigt einen Abstand von $\geq 0,2\text{m}$ zwischen den Begrünungsflächen. Ein weiteres horizontales Maßband zeigt einen Abstand von $\geq 1\text{m}$ zwischen der Begrünung und der Brandwand. Die Brandwand ist als vertikale Linie rechts dargestellt. Unter dem Diagramm steht die Angabe $\geq \text{GKL } 4$.</p>	<p>Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Anordnung von geschossweise zueinander versetzt angeordneten, begrüneten Wandfeldern

Für andere Ausführungsvarianten bedarf es eines brandschutztechnischen Nachweises, dass die Begrünung bei einem Brandereignis nicht zu einer flächenhaften Brandausbreitung beiträgt.



Abbildung 11: kassettenförmige Wandbegrünung
(Foto: BSW)



Abbildung 12: kassettenförmige Wandbegrünung
(Foto: © Vertiko GmbH)

Stand: 22.04.2022

Welche Bauvorlagen müssen für die brandschutztechnische Beurteilung der Fassadenbegrünung eingereicht werden?

- **Aussagekräftige Beschreibung der Fassadenbegrünung**

Für die Errichtung einer Fassadenbegrünung an Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie an Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 HBauO ist eine vorhabenbezogene Planung sowie eine brandschutztechnische Beurteilung erforderlich. Darin ist die Fassadenbegrünung unter Berücksichtigung des charakteristischen Brandverhaltens der jeweiligen Baustoffe (u.a. Rankhilfe, Begrünungssystem, Gefäße, Substrate), der Art der Pflanzen, der Begründungsdichte/-form und -höhe, der zu erwartenden Vitalität und des Alterungsprozesses der Pflanzen zu beschreiben.

- **Pflege- und Wartungskonzept**

Ferner ist ein Pflege- und Wartungskonzept mit geeigneten Pflege- und Bewässerungsmaßnahmen für die dauerhafte Erhaltung der Pflanzen und der Rankhilfen zu erstellen und einzureichen.

Die Kombination von gärtnerischen Pflegemaßnahmen und der Wartung bzw. Instandhaltung technischer Einrichtungen ist anzustreben. Zur Überprüfung technischer Einrichtungen zählen die Funktionstüchtigkeit der Bewässerungsanlage, die Kontrolle von Entwässerungseinrichtungen sowie die visuelle Überprüfung der Standfestigkeit von Befestigungen und sonstigen Bauteilen, soweit sie mit der Wandbegrünung in funktionellem Zusammenhang stehen.

Die regelmäßigen Pflege- und Wartungsmaßnahmen sind vom Betreiber/ Eigentümer bzw. durch eine von ihm beauftragte Person durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Funktion von ggf. erforderlichen technischen Bewässerungseinrichtungen ist dauerhaft sicherzustellen. Die vorgeschriebenen Wartungsfristen sind

einzuhalten. Bezüglich Wartung und Prüfung der Einrichtungen wird auf die einschlägigen DIN-Normen bzw. die Herstellerangaben verwiesen.

- **Brandschutztechnische Bewertung der Außenwand und Rettungswegführung**
Darüber hinaus ist die geplante oder vorhandene Beschaffenheit und Materialität der Außenwandkonstruktion dahingehend zu bewerten, inwieweit die Fassadenbegrünung das Schutzziel der Begrenzung der Brandausbreitung auf und in den Außenwandbauteilen tangiert. Sofern nicht bereits im Bauantrag/Baubeschreibung enthalten, sind Aussagen zur Gebäudenutzung und zur Rettungswegführung (wird z.B. ein zweiter Rettungsweg über anleiterbare Fenster geführt?) erforderlich. Besonderheiten wie z.B. das Vorhandensein eines außenliegenden Sicherheitstreppenraumes oder notwendiger Außentreppen sind mit zu berücksichtigen.

- **Lageplan zur Darstellung der Erreichbarkeit der Fassade für die Brandbekämpfung**

In einem Lageplan ist darzustellen, wie die Feuerwehr die jeweilige begrünte Fassade zur Brandbekämpfung erreicht. Bei nicht öffentlich zugänglichen Fassaden, wie z.B. einer begrünten Innenhoffassade, ist mindestens ein Zu- oder Durchgang nach § 5 HBauO auszubilden, um rückwärtige Löscharbeiten zu ermöglichen.

Stand: 13.08.2021

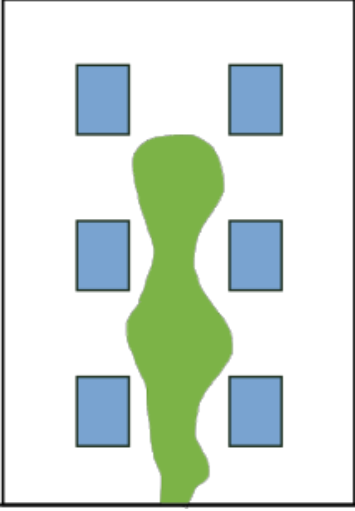
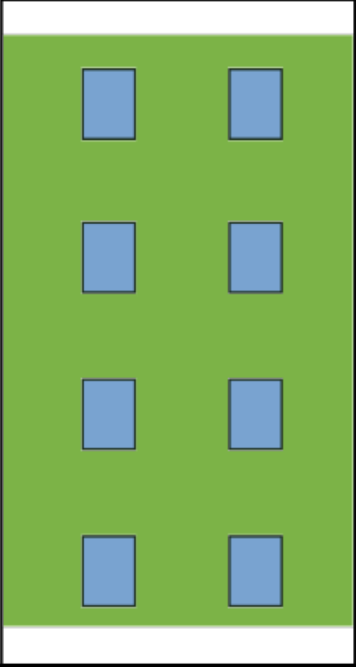
Sind Fassadenbegrünungen verfahrensfrei gestellt oder benötige ich eine Baugenehmigung?

Erdbodengebundene Fassadenbegrünungen ohne Rankhilfen sind nach § 60 HBauO grundsätzlich verfahrensfrei, weil es sich um Pflanzen handelt, die weder als Baustoff noch als Bauprodukt einzustufen sind. Dies gilt daher für alle Gebäudeklassen. Unabhängig von der Verfahrensfreistellung sind die materiellen Anforderungen der §§ 3 und 17 HBauO in Verbindung mit dem Schutzziel des § 26 Abs. 1 HBauO einzuhalten.

Da an Außenwände von Sonderbauten erhöhte brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, wird für die Fassadenbegrünung von Sonderbauten empfohlen, mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen. Dort ist dann zu prüfen, ob sich Anforderungen aus § 3 HBauO ergeben. Nach dieser Vorschrift sind Anlagen insbesondere so instand zu halten, dass Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Die Anlagen müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sein. Eine ungepflegte, verholzte Fassadenbegrünung kann im Brandfall die Brandausbreitung beschleunigen und Leben und/oder Gesundheit von Personen gefährden.

Fassadenbegrünungen mit Rankhilfen, die als Baustoff oder als Bauprodukt einzustufen sind, sind nicht den Außenwandbekleidungen nach Nr. 10.4 der Anlage 2 zu § 60 HBauO zuzuordnen. Wenn sie an Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 angebracht werden, können sie aufgrund der geringen Gebäudehöhe und dadurch guten Erreichbarkeit für Löschmaßnahmen als unbedeutende Anlagen bzw. untergeordnete Teile von Anlagen nach Nr. 15.9 der Anlage 2 zu § 60 HBauO eingestuft werden und sind dann nicht genehmigungspflichtig. Dies gilt auch für Begrünungen an Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, wenn es sich um vereinzelte, punktuelle und somit untergeordnete Begrünungen handelt (z.B. Kletterrosen o.ä.).

Dagegen ist die Errichtung von nicht erdbodengebundenen Fassadenbegrünungen an Neu- sowie Bestandsbauten der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie an Sonderbauten nach § 59 HBauO genehmigungspflichtig, um die bauaufsichtliche Prüfung der Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Schutzziels der Schwerentflammbarkeit der Außenwandoberfläche gemäß § 26 HBauO sicherzustellen.

	
<p>verfahrensfrei</p> <p>Gebäudeklasse 1 bis 5: erdbodengebundene Begrünung ohne Rankhilfe</p>	<p>genehmigungspflichtig</p> <p>Gebäudeklasse 4 und 5: nicht erdbodengebundene bzw. wandgebundene Begrünung unabhängig von Rankhilfen</p>
<ul style="list-style-type: none">• Die Verfahrensfreistellung aller weiteren, hier nicht dargestellten möglichen Kombinationen mit erd- oder wandgebundenen Fassadenbegrünungen sowie mit oder ohne Rankhilfen ist im jeweiligen Einzelfall entsprechend der Gebäudeklasse und insbesondere im Hinblick darauf zu beurteilen, ob es sich um eine untergeordnete Begrünung handelt. Bei Sonderbauten wird grundsätzlich empfohlen einen Bauantrag zu stellen.	

Stand: 22.02.2022

Wann ist für Fassadenbegrünungen ein Standsicherheitsnachweis erforderlich und wann ist dieser zur Prüfung einzureichen?

Ein Standsicherheitsnachweis ist für solche Fassadenbegrünungen notwendig, für die auch ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist (siehe vorangegangene Frage auf Seite 12: „Sind Fassadenbegrünungen verfahrensfrei gestellt oder benötige ich eine Baugenehmigung?“).

Dies trifft zum Beispiel auf wandgebundene Begrünungen an Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 und an Sonderbauten zu.

Der Standsicherheitsnachweis ist im Rahmen eines Bauantrages entsprechend § 68 HBauO in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse zur Prüfung einzureichen. Für verfahrensfreie Vorhaben, wie die Rankhilfen selbst oder erdbodengebundene Fassadenbegrünungen an Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 5, ist daher kein Standsicherheitsnachweis erforderlich, der bauaufsichtlich geprüft werden muss.

Ein Standsicherheitsnachweis in Verbindung mit einer Fassadenbegrünung muss sowohl die Belastbarkeit des zu begrünenden Gebäudes als auch die Belastbarkeit der Gesamtkonstruktion der Fassadenbegrünung im Hinblick auf Eigen-, Schnee-, Eis- und Windlasten berücksichtigen. Der konstruktive Aufbau der Fassadenbegrünung ist mit seinen Funktionsschichten bei maximaler Wasseraufnahme einschließlich der Last der Vegetation als Bestandteil der ständigen Last einzustufen. Das Eigengewicht der Pflanzen kann je nach Jahreszeit und Alter variieren und ist mit zu betrachten.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen:

[Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten](#)

Stand: 22.04.2022

Welche weitergehenden Anforderungen sind für Fassadenbegrünungen zu erfüllen, die aus vorgefertigten Elementsystemen bestehen?

Bei großflächigen Fassadenbegrünungen, die aus vorgefertigten Elementsystemen, wie zum Beispiel Fassadenpaneele mit eingehängten Pflanztrögen und integriertem Bewässerungssystem bestehen, handelt es sich aus Sicht der Bauaufsicht nicht mehr lediglich um Pflanzen, sondern um eine aus Baustoffen bzw. Bauprodukten und Pflanzen zusammengesetzte Bauart. Dabei haben die Pflanzen selbst in baulicher Hinsicht nur eine untergeordnete Rolle, so dass eine Fassadenbegrünung aus Bauprodukten als Außenwandbekleidung einzustufen ist, die wiederum ab Gebäudeklasse 4 die Anforderung der Schwerentflammbarkeit nach § 26 Absatz 3 HBauO erfüllen muss.

Da es sich bei dieser Art von Fassadenbegrünungen überwiegend um Bauarten handelt und diese zur Brandausbreitung über die Fassade beitragen können, ist die Standsicherheit und der Brandschutz nachzuweisen. Für diese Bauarten gibt es zur Zeit jedoch keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deshalb ist ein Verwendbarkeitsnachweis nach § 19a HBauO erforderlich.

Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei BSW/ABH 31 zu stellen und entsprechende Nachweise vorzulegen - s.a. Merkblatt des Referats für Bautechnik - ABH31:

<https://www.hamburg.de/contentblob/2408448/664f72ccf8b2a9bcaca8ad3bf2bc4ea5/data/merkblatt-zie-verfahrenshinweise.pdf>

Für den Fall, dass die Schwerentflammbarkeit nicht nachgewiesen werden kann, ist eine entsprechende Abweichung nach § 69 HBauO zu beantragen. Zur Begründung einer Abweichung wird empfohlen, sich an den Anforderungen zu normal entflammbarer Begrünung entsprechend dieser FAQ zu orientieren.

Stand: 24.09.2024

Weiterführende Informationen

- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Hrsg.) „Handbuch Grüne Wände“ – Hamburger Fassadenbegrünung, 2020 (kostenloser Download unter www.hamburg.de/infomaterial)
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Herausgeber) „Fassadenbegrünungsrichtlinie – Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“, aktuelle Ausgabe z.Zt. 2018
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation

- Bundesverband für Gebäudegrün
<https://www.gebaeudegruen.info/gruen/fassadenbegruenung>

Stand: 13.08.2021